

# **Jugendordnung**

## **der SG Almenrausch Grünthal e.V.**

Gemäß §4.6 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend der SG Almenrausch Grünthal e.V. nachstehende Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Vertretung der Jugendlichen im Verein.

Sie ergänzt die Geschäftsordnung und hat den gleichen Stellenwert wie die Geschäftsordnung.

### **§1 Mitgliedschaft**

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

### **§2 Zweck und Grundsätze**

Zweck der Jugendordnung ist die Beteiligung der Jugendlichen an den demokratischen Entscheidungsprozessen des Vereins für ihren Bereich. Sie üben dieses durch Mitbestimmung und Mitverantwortung aus. Die Jugendarbeit beinhaltet das Ziel der Erreichung sportlicher und schiesssportlicher Leistungen. Sie soll die Jugend zur Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums in freiheitlich kameradschaftlichem Sinne anhalten. Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

### **§3 Organe**

Die Organe der Schützenjugend sind:

1. die Vereinsjugendleitung
2. die Vereinsjugendversammlung

### **§4 Jugendversammlung**

4.1 Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin ist so zu legen, dass die Jugendversammlung fristgerecht Anträge an den Gesamtvorstand oder an die Jahreshauptversammlung stellen kann. Der Jugendleiter lädt zur Jugendversammlung durch schriftliche Benachrichtigung oder Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vorher ein. Die Schützenmeister sind davon in Kenntnis zu setzen.

4.2 Eine außerordentliche Jugendversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens 30 % der Jugendlichen ist eine außerordentliche Jugendversammlung drei Wochen nach Eingang des Antrages beim 1.Schützenmeister durch diesen einzuberufen.

4.3 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind die Interessen und Wünsche der jugendlichen Mitglieder zusammenzufassen und an den Vereinsausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

4.4 Anträge können von allen Jugendlichen des Vereins und den Organen der Schützenjugend gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich beim 1. Jugendleiter eingehen.

4.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendlichen gefasst.

## **§5 Jugendleitung**

Die Jugendleitung setzt sich aus dem Jugendleiter, den stellvertretenden Jugendleitern und dem Jugendsprecher zusammen.

Die genannten Vertreter der Jugend sind Mitglieder in der Vorstandschaft der Schützengesellschaft.

Die Aufgaben der Jugendleitung werden in der Satzung und der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder der Jugendleitung werden turnusgemäß in der Jahreshauptversammlung der Schützengesellschaft gewählt.

Sie vertreten die Interessen der Jugendlichen und sind Bindeglied zwischen der Vereinsjugend und dem Gesamtvorstand.

## **§6 Aufgaben der Jugendleitung**

Der Jugendleiter ist verantwortlich für den Schießbetrieb der Jugendlichen, Wettkämpfe und Training, sowie gesellschaftliche Unternehmungen. Das Schützenmeisteramt ist über die geplanten Aktivitäten und Kosten zu informieren.

Der 1. Jugendleiter ist zugleich lt. Satzung der 2. Sportleiter des Vereines und arbeitet eng mit diesem in sportlichen Angelegenheiten zusammen.

Die stellvertretenden Jugendleiter sowie der Jugendsprecher unterstützen den ersten Jugendleiter in seinen Aufgaben.

## **§7 Änderungen**

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können von der Jugendversammlung gestellt werden. Entscheidungen werden durch die zuständigen Gremien getroffen.

Die Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.02.2019 beschlossen.